

Satzung

Förderverein für die Seepferdchenfreunde-Leipzig e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein der Kindertagesstätte Seepferdchen (Träger: Zwergenland) führt den Namen „**Seepferdchenfreunde-Leipzig**“, nach Eintragung mit dem Zusatz e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist in Leipzig und ist in das Vereinsregister Amtsgericht Leipzig einzutragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein für die “Seepferdchenfreunde-Leipzig e.V.” verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins liegt in der Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Unterstützung der Kindertageseinrichtung „Seepferdchen“ in Leipzig mit Hilfe von Mittelbeschaffungen.
3. Das Ziel des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der genannten Kindertagesstätte über den Bildungsplan hinaus.
 - a) Förderung und Unterstützung des pädagogischen Konzeptes „der Trias von Bewegung, Entspannung und einer gesunden Ernährung“
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Durchführung und Beteiligung von Projekten
 - b) Gewährleistung von Beihilfen
 - für bauliche Maßnahmen am und auf dem Gelände der Kindertagesstätte, die Einrichtung von Kreativ- Therapieräumen und sonstigen Kindertagesstättenräumen zur vielseitigen Nutzung (§ 58 Nr. 1 AO)
 - dem Kauf von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, sowie Geräten zur Freizeitgestaltung
 - c) Förderung von Sport, Musik, Kreativität, Exkursionen und besondere Veranstaltungen in der Kindertagesstätte und der pädagogischen Arbeit.
 - d) Vertretung der Interessen der Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit.
 - e) Unterstützung von Kindern aus einkommensschwachen Familien in Form von Materialien, Fördergeldern usw.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (§ 55 AO)
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch die Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede/r volljährige/r BürgerIn und juristische Person werden sowie Jugendliche ab 14 Jahren, wenn ihre gesetzlichen Vertreter zustimmen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand in Form eines Aufnahmeantrages. Er/Sie begründet die Beitragspflicht ab dem Eintrittsmonat.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist jederzeit möglich; der Austritt begründet keinen Rechtsanspruch auf Beitragsrückzahlung.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er ist bei zwölfmonatigem Beitragsrückstand oder aus einem sonstigen wichtigen Grund (grobe und schuldhaftige Verletzung des Vereinsinteressen) möglich. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Wirksamkeit des Ausschlusses.
6. Die Beitragsordnung (Anlage 1) des Fördervereins regelt weitere Aspekte.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.

§ 6 Beiträge, Haushalt und Vermögen

1. Der Verein finanziert seine Arbeit vorrangig aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der Mindestbeitrag für Ein-Elternhaushalte und Einzelpersonen beträgt pro Jahr **20,- Euro**. Der Beitrag für eine Familienmitgliedschaft für max. 2 erziehungsberechtigte Personen eines oder mehrerer Kinder (mit einem Stimmberechtigten) beträgt pro Jahr **35,- Euro**. Die Beitragsordnung wird jährlich neu von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Das Vereinsvermögen muss zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Aufgaben eingesetzt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Bildung von Rücklagen aus dem Vermögen ist nur insoweit zulässig, als es erforderlich ist, um den Bestand des Vereins zu sichern.
3. Zweckgebundene Spenden dürfen nur entsprechend der Zweckbindung eingesetzt werden; sie sind getrennt zu erfassen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach dessen Ablauf eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Vermögens zu errichten. Die Aufstellung ist den Mitgliedern in der ersten auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer verlangen.
5. Die Entlastung des Vorstands ist erst nach erfolgter Rechenschaftslegung zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Sie bestellt und entlastet den Vorstand. Sie bestimmt Inhalt und Änderung der Satzung. Sie beschließt über solche Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand nicht berechtigt ist. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Es können ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich im Kalenderjahr statt. Den Termin setzt der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen fest. Die Vereinsmitglieder sind schriftlich (per E-Mail) zu laden, der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand außerdem dann einzuberufen, wenn dies von 25 % der Mitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist durch Unterschriften nachzuweisen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, einem/r StellvertreterIn, dem/der ProtokollführerIn und dem/der KassenwartIn. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Weitere Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Die Vorstandsämter können auch zusammengelegt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dabei haben der/die Vorstandsvorsitzende und der/die KassenwartIn für alle Rechtsgeschäfte jeweils Einzelvollmacht. Die anderen VorstandsmitgliederInnen können den Verein bei allen Rechtsgeschäften jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitgliedern vertreten. Notwendige Sacharbeiten können vom Vorstand auf Honorarbasis in Auftrag gegeben werden.
3. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über **3.000,- EUR** ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich, für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über **5.000,- EUR** die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf Grundlage von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich, aber auch mündlich während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Vereinigen mehrere Wahlbewerber die gleiche Stimmenzahl auf sich, ist die Wahl zu wiederholen, bis ein Wahlbewerber die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
5. Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Vorstands jederzeit abberufen. Führt dies zur Unterschreitung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Mindestzahl, kann die Abberufung nur dadurch erfolgen, dass in derselben Versammlung ein anderer in den Vorstand gewählt wird.

§ 9 Beirat

1. Der Förderverein kann durch Berufung des Vorstands einen Beirat bilden. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
2. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n BeiratsvorsitzendeN.
4. Aufgabe der Mitglieder des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Fördervereins.
5. Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen des Beirates teilnehmen.

6. Die Mitglieder des Beirats nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben Stimmrecht, so sie ordnungsgemäße Mitglieder des Fördervereins sind.
7. Mitglieder des Beirats können zu Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet Dritten nur mit seinem Vermögen.
2. Der Verein haftet Dritten für schädigende Handlungen seines Vorstands bzw. eines Vorstandsmitgliedes nach Maßgabe § 31 BGB. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Vorschläge für Beschlüsse können von den Vereinsmitgliedern schriftlich oder mündlich eingereicht werden.
3. Jedes Mitglied des Vereins, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, kann sich in der Mitgliederversammlung und bei Ausübung des Stimmrechtes durch ein von ihm dazu schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen die Satzung ergänzt oder geändert werden soll, bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Der Zweck des Vereins kann nur einstimmig geändert werden, abwesende Mitglieder müssen der Änderung schriftlich zustimmen.
5. Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3-Mehrheit der Anwesenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit, eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn unterzeichnet wird.
8. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Seepferdchenfreunde Leipzig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e. V. Frohbürger Straße 33 C 04277 Leipzig / Zweck: Spielmobil.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.01.2019 in Leipzig geändert am 10.10.2019